

Lesefassung der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2020:

H A U P T S A T Z U N G



des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach
Beschluss des Kreistages vom 21.06.2018
und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.06.2018
folgende Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

(zu beachten: § 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg hat ihren Amtssitz in Ratzeburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt einen silbernen Pferdekopf im roten Feld mit schwarz-weißer Umrandung und Königskrone.
- (3) Die Kreisflagge zeigt das Kreiswappen auf weißem Grund; über dem Kreiswappen und darunter befindet sich in dem weißen Grund je ein schwarzer horizontaler Streifen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift "Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (5) Die Abbildung und Verwendung des Kreiswappens zu künstlerischen und kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jeder oder jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Kreiswappens bedarf der Genehmigung der Landrätin oder des Landrats.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident

(zu beachten: §§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ist die politische Repräsentantin oder der politische Repräsentant des Kreises. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3

Ältestenrat des Kreistages

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Vorsitzende oder der Vorsitzende jeder im Kreistag vertretenen Fraktion sowie die Landrätin oder der Landrat bilden den Ältestenrat des Kreistages. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident führt den Vorsitz. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die §§ 33 und 34 KrO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Ältestenrat berät die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Abhandlung der Tagesordnung des Kreistages.

- (3) Der Ältestenrat wählt die für die Verleihung einer Plakette für Verdienste um den Kreis Herzogtum Lauenburg dem Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) vorzuschlagenden Personen aus.
- (4) Im Ältestenrat kann bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters jeder Fraktion ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter teilnehmen.

§ 4

Landrätin, Landrat

(zu beachten: § 43 KrO;
§§ 7, 12 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats führt die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i. V. m. § 94 Abs. 4 GO, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 40 Abs. 1, 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet:

- a) ***Haupt- und Innenausschuss***

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete und
die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- nach § 40 b KrO
- Sparkassenangelegenheiten
- Aufgaben des Polizeibeirates nach dem Polizeiorganisationsgesetz
- Grundlagen der Kreisverfassung
- Zentrale Dienste
- Finanzwesen
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über die Jahresrechnung einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- Personalwesen
- Gleichstellungsfragen
- Bebaute und unbebaute kreiseigene oder vom Kreis genutzte Grundstücke
- Einrichtungen und Hilfeleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit
- Hochbaumaßnahmen

•
b) **Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 5 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

- Gesundheitswesen
- Sozialwesen und Kriegsofferfürsorge
- Schulwesen, Kultur und Sport

c) **Ausschuss für Regionalentwicklung und Mobilität**

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 5 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

- Regionalplanung
- Wirtschaftsentwicklung
- Entwicklung des Kreisgebietes
- Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus
- Einrichtungen für den Tourismus
- Personenbeförderung
- Tiefbaumaßnahmen

d) **Ausschuss für Forsten, Energie, Umwelt- und Klimaschutz**

Zusammensetzung:

11 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 5 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

- Entwicklung des kreiseigenen Waldes
- Angelegenheiten des Forstbetriebes
- Umwelt-, Klimaschutz- und Energieprogramme des Kreises
- Allgemeine Belange des Umwelt- und Naturschutzes

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 41 Abs. 1 und 2 KrO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 41 Abs. 2 KrO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch 3 Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die dem Kreistag angehören können.

- (2) Aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften wird ein Jugendhilfeausschuss bestellt.

Zusammensetzung:

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgabengebiet:

Alle Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg.

- (3) Jede in einem Ausschuss vertretene Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder (auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, sofern nach Abs. 1 bürgerliche Mitglieder zulässig sind) vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Kreistag

(zu beachten: §§ 22, 23, 30 Abs. 4, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

- (1) Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Der Kreistag kann die Ausschüsse mit der Vorbereitung einzelner Beschlüsse beauftragen.
- (3) Über Angelegenheiten von allgemeinem kommunalem Interesse kann der Kreistag eine "Aktuelle Stunde" oder eine Anhörung durchführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (4) Kreisverordnungen sind vor ihrem Erlass den Ausschüssen vorzulegen, deren Aufgabengebiet der Regelungsinhalt der Verordnung betrifft.
- (5) Die Aufzeichnung von Kreistagssitzungen oder Teilen davon in Bild und Ton ist den Vertreterinnen und Vertretern der Medien in Ausübung ihrer Arbeit gestattet. Außerdem können die öffentlichen Sitzungen des Kreistages in Kooperation von Fernseh- und Hörfunksendern übertragen werden und als Aufzeichnung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 30a KrO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Abs. 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen der Landrätin oder des Landrats

(zu beachten: §§ 16 a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i. V. m. §§ 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu 50.000 €,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasing-Verträgen oder vergleichbaren Schuldverhältnissen ab einem jährlichen Mietzins bzw. jährlichen Aufwendungen von über 50.000 € bis zu einem jährlichen Betrag von 125.000 €,
7. die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a)

(zu beachten: §§ 22, 23, 40 b, 40 c KrO, § 57 KrO i. V. m. § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Der Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) entscheidet über
1. a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 KrO i. V. m. § 103 GO (Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen)
c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,
soweit die Beteiligung des Kreises einen Betrag von 12.500 € oder einen Beteiligungsanteil von 49 v. H. nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises einen Betrag von 12.500 € oder 49 v. H. der Beteiligung nicht übersteigen,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 6. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 250.000 € bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag, der 50.000 € übersteigt, bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen oder vergleichbaren Schuldverhältnissen ab einem jährlichen Mietzins bzw. jährlichen Aufwendungen von über 50.000 € bis zu einem jährlichen Betrag von 250.000 €, soweit nicht die Landrätin oder der Landrat nach § 7 zuständig ist,
 10. die Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, ab einem Wert des Vermögensgegenstandes, der 125.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 625.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung, der einen Betrag von 2.500 € übersteigt, bis zu einem Betrag von 12.500 €.

- (3) Dem Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO (Treuepflicht) für Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Hauptausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) berichtet die Landrätin oder der Landrat halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Gremien des Kreises zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung

§ 9

Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse und die Landrätin oder den Landrat (zu beachten: § 22 Abs. 1 KrO)

Die den ständigen Ausschüssen (über die in § 8 genannten Entscheidungen hinaus) und der Landrätin oder dem Landrat (über die in § 7 genannten Entscheidungen hinaus), übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Kreistag beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Dienststunden der Kreisverwaltung beim Fachdienst Kommunales eingesehen werden kann.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Herzogtum Lauenburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf Ihre Auswirkungen für Frauen;

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Herzogtum Lauenburg;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Hauptausschuss in der Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Kommunikationsverbindungen (Telefon- und Telefax-Nummern, E-Mail-Anschriften) und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Kreis zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschriften und Kontoverbindungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen und zur Vorbereitung von staatlichen Auszeichnungen, kann der Kreis auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Kommunikationsverbindungen (Telefon- und Telefax-Nummern, E-Mail-Anschriften) und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder dürfen vom Kreis in einem Ratsinformationssystem verarbeitet und archiviert und mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (6) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Kreis in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 12

Verträge mit Kreistagsabgeordneten

(zu beachten: § 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistags rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen bzw. der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistags rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 38.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.850 €, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen und Vollmachten zu Geschäften, deren Wert 125.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 14

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf den Internetseiten des Kreises unter der Internet-Adresse www.kreis-rz.de auf der zentralen Internet-Seite für Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg unter Angabe des Bereitstellungstages. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen unter der Bezugsadresse Kreis Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, kostenpflichtig zusenden lassen. Darüber hinaus liegen Textfassungen am Sitz der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg zur Mitnahme aus oder werden hier bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet des Kreises verfügbar ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 21.06.2018 in Kraft und ersetzt die Hauptsatzung vom 1. April 2003 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 17. Juni 2013.

..

Ratzeburg, _____

.....
Dr. Christoph Mager
Landrat